

## ZUSATZREGLEMENT MANUFAKTUR & CLASSIC

### Aufbau und Unterhalt der Stände im Bereich MANUFAKTUR & CLASSIC der Auto Zürich

#### A. FAHRZEUGAUSSTELLER IM BEREICH MANUFAKTUR & CLASSIC

Die Standgestaltung im Bereich MANUFAKTUR & CLASSIC folgt einem einheitlichen Architekturkonzept der Auto Zürich.

Im Bereich MANUFAKTUR & CLASSIC stellt die Auto Zürich sechs modular aufgebaute Standkonfigurationen zur Auswahl. Diese sind flächenoptimiert auf die Präsentation von ein bis sechs Fahrzeugexponaten zugeschnitten.

#### Die Standflächen verfügen über folgende Grundausrüstung:

- Bodenbelag: Durchgehende Bodenpaneele über die gesamte Standfläche.
- Markenpräsenz: Rückwandssystem inklusive individuellem Logodruck.
- Empfang: Countermodul (in den Konfigurationen D, E und F enthalten).
- Networking-Bereich: Besprechungsmodul, bestehend aus einem Tisch und zwei Hockern.
- Exponat-Beleuchtung: Grundbeleuchtung der Fahrzeuge durch Flutlicht-Strahler.
- Zonierung: Dezentale Abgrenzungsständer mit elastischer Kordel an den Gangseiten; diese dienen als Distanzschutz für die Exponate bei voller Durchsicht.

Bei der individuellen Anpassung innerhalb der Standflächen sind die folgenden verbindlichen Vorschriften einzuhalten:

#### 1. Gestaltung

- Beschriftungen: Standbeschriftungen und Logos sind ausschliesslich gemäss den Vorgaben des Veranstalters über den offiziellen Messebau-Partner zu beziehen. Jede darüber hinausgehende visuelle Kommunikation oder Eigenwerbung an den Rückwänden ist untersagt.
- Der Einsatz von Bildschirmen oder digitalen Informationssystemen ist nur innerhalb der Standfläche und unter Einhaltung der maximalen Bauhöhe zulässig. Sie dürfen das Gesamtbild der Messe sowie benachbarte Aussteller nicht durch Lichtemissionen oder Ton stören.
- Vitrinen und Pylonen: Pro Ausstellungsfläche sind maximal zwei Marken-Pylonen (beleuchtet oder unbeleuchtet) bis zu einer Gesamthöhe von 2,50 m zulässig. Vitrinen dürfen die Masse von 2,50 m (Höhe) und 1,20 m (Breite) nicht überschreiten. Beim Einsatz mehrerer Vitrinen ist ein Mindestabstand von 4,80 m einzuhalten.
- Schirme & Aufbauten: Das Aufstellen von (Werbe-) Schirmen sowie ähnlichen raumgreifenden Aufbauten ist nicht gestattet.

#### 2. Werbebeschränkungen

Sämtliche Werbeelemente innerhalb der Standfläche – einschliesslich physischer Displays, Banner und digitaler Screens – dürfen eine Maximalhöhe von 1,50 m ab Hallenboden nicht überschreiten. Hiervon ausgenommen sind lediglich die offiziell zugelassenen Marken-Pylonen und Vitrinen gemäss den spezifischen Gestaltungsrichtlinien.

#### 3. Maximale Aufbauhöhe und Trennwände

Die maximale Höhe für sämtliche Standeinrichtungen beträgt 1,50 m ab Hallenboden.

Sofern der Veranstalter im Ausnahmefall die Errichtung von Trennwänden bewilligt, ist der Aussteller verpflichtet, angrenzende Standnachbarn frühzeitig zu informieren. Dies dient der einvernehmlichen Abstimmung über die Gestaltung der Wandrückseiten sowie dem Ausgleich eventueller Höhendifferenzen (z. B. bei unterschiedlichen Podesthöhen), um ein geschlossenes Gesamtbild zu gewährleisten.

#### 4. Platzierung und Grenzabstände

Für die Platzierung von Fahrzeugen, Infrastruktur und Werbeelementen gelten folgende Abstandsregeln zur Standgrenze:

- Exponate (Fahrzeuge/Waren): Diese dürfen bis unmittelbar an die Standgrenze aufgestellt werden.
- Wände und feste Einrichtungen: Hier ist ein Mindestabstand von 1,00 m zur Standgrenze einzuhalten. Hinweis: Um eine offene Hallenatmosphäre zu garantieren, behält sich die Auto Zürich das Recht vor, die Länge geschlossener Wandelemente auf maximal 2/3 der Standkante zu begrenzen (1/3 der Länge/Tiefe muss offen bleiben).
- Für Leuchtkästen, Markensymbole, Drehscheiben, Podeste und ähnliche Aufbauten gilt ein verbindlicher Rückversatz von mindestens 50 cm ab Standrand.

#### 5. Podestbau, Drehscheiben und Exponathöhen

Die Integration von Podien und Drehscheiben zur Fahrzeugpräsentation ist unter Einhaltung folgender Maximalhöhen zulässig:

- Bodenpodeste & Drehscheiben: Die Konstruktionshöhe für begehbare Podeste oder Drehplattformen ist auf maximal 30 cm begrenzt.
- Präsentationshöhe (Exponate): Die Gesamthöhe von Präsentationspodien inklusive des darauf platzierten Fahrzeugs darf 2,20 m ab Hallenboden nicht überschreiten.
- Sicherheit & Sichtachsen: Sämtliche Aufbauten müssen den geltenden Sicherheitsrichtlinien entsprechen. Sie sind so zu platzieren, dass die Sichtachsen der Messe gewahrt bleiben und benachbarte Aussteller nicht beeinträchtigt werden.

## 6. Akustische Signale, Lichtsignaturen und Scheinwerfer

Die Inszenierung moderner Lichtarchitektur (Tagfahrlicht-Animationen, LED-Signaturen, „Welcome-Scenarios“) ist in gedimmter Form gestattet. Eine Blendwirkung für Besucher oder benachbarte Aussteller muss ausgeschlossen sein.

Akustische Signale, dynamische Lichtshows oder blinkende Scheinwerfer im Dauerbetrieb sind untersagt.

Ergänzende, markenspezifische Akzentbeleuchtung (z.B. zur Hervorhebung von Details) ist erlaubt, sofern die Scheinwerfer innerhalb der Standfläche installiert sind und nicht über die Standgrenzen hinaus strahlen.

## 7. Werbemittel & Zubehör

Aktive Werbevorfürungen sowie Live-Präsentationen jeglicher Art bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch den Veranstalter. Das Ausstellen von markenspezifischem Zubehör (z. B. Reifen, Bauteile) ist gestattet, sofern die geltenden Mass- und Höhenvorgaben strikt eingehalten werden.

## 8. Sonderbewilligungen

Anträge auf Sonderwünsche oder Abweichungen von den bestehenden Richtlinien (insbesondere bezüglich der Standkonfigurationen, Beleuchtung, Podestkonstruktionen oder Präsentationsformen) müssen bis spätestens **sechs Wochen vor Messebeginn** schriftlich beim Veranstalter eingereicht werden. Nach diesem Termin eingehende Gesuche können nicht mehr berücksichtigt werden.

## 9. Aufbauabschluss Halle 6

**Um einen reibungslosen Ablauf der MEDIA DAY Veranstaltungen zu gewährleisten, gelten für die Halle 6 folgende Bestimmungen:**

- Fertigstellung: Der Standaufbau sowie die präsentationsbereite Aufstellung der Exponate müssen spätestens **am Tag der Voreröffnung bis 16:00 Uhr** vollständig abgeschlossen sein.
- Ruhezeiten während des MEDIA DAY: **Am Veranstaltungstag des MEDIA DAY** ist jegliche Durchführung lärmintensiver Arbeiten auf den Standflächen **ab 08:00 Uhr bis Ende der Veranstaltung** (ca. 13:30 Uhr) strikt untersagt.

## 10. Testfahrten

Da während der Auto Zürich keine gesonderten Teststrecken zur Verfügung stehen, erfolgen Probefahrten ausschliesslich im öffentlichen Strassenraum. Die Aussteller und deren Kunden sind zur strikten Einhaltung des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) sowie zu äusserster Vorsicht verpflichtet. Jede Fahrweise, die gegen geltende Verkehrsvorschriften verstösst, ist untersagt; die Haftung liegt vollumfänglich beim Aussteller bzw. Fahrzeugführer.

## B. AUSSTELLER OHNE FAHRZEUGE IM BEREICH MANUFAKTUR & CLASSIC

### 1. Gestaltung

- Der Einsatz von Bildschirmen oder digitalen Informationssystemen ist nur innerhalb der Standfläche und unter Einhaltung der maximalen Bauhöhe zulässig. Sie dürfen das Gesamtbild der Messe sowie benachbarte Aussteller nicht durch Lichtemissionen oder Ton stören.
- Vitrinen und Pylonen: Pro Ausstellungsfläche sind maximal zwei Marken-Pylonen (beleuchtet oder unbeleuchtet) bis zu einer Gesamthöhe von 2,50 m zulässig. Vitrinen dürfen die Masse von 2,50 m (Höhe) und 1,20 m (Breite) nicht überschreiten. Beim Einsatz mehrerer Vitrinen ist ein Mindestabstand von 4,80 m einzuhalten.
- Schirme & Aufbauten: Das Aufstellen von (Werbe-) Schirmen sowie ähnlichen raumgreifenden Aufbauten ist nicht gestattet.

### 2. Werbebeschränkungen

Sämtliche Werbeelemente innerhalb der Standfläche – einschliesslich physischer Displays, Banner und digitaler Screens – dürfen eine Maximalhöhe von 1,50 m ab Hallenboden nicht überschreiten. Hiervon ausgenommen sind lediglich die offiziell zugelassenen Marken-Pylonen und Vitrinen gemäss den spezifischen Gestaltungsrichtlinien.

### 3. Maximale Aufbauhöhe und Trennwände

Die maximale Höhe für sämtliche Standeinrichtungen beträgt 1,50 m ab Hallenboden.

Sofern der Veranstalter im Ausnahmefall die Errichtung von Trennwänden bewilligt, ist der Aussteller verpflichtet, angrenzende Standnachbarn frühzeitig zu informieren. Dies dient der einvernehmlichen Abstimmung über die Gestaltung der Wandrückseiten sowie dem Ausgleich eventueller Höhendifferenzen (z. B. bei unterschiedlichen Podesthöhen), um ein geschlossenes Gesamtbild zu gewährleisten.

### 4. Platzierung und Grenzabstände

**Für die Platzierung von Fahrzeugen, Infrastruktur und Werbeelementen gelten folgende Abstandsregeln zur Standgrenze:**

- Exponate (Fahrzeuge/Waren): Diese dürfen bis unmittelbar an die Standgrenze aufgestellt werden.
- Wände und feste Einrichtungen: Hier ist ein Mindestabstand von 1,00 m zur Standgrenze einzuhalten. Hinweis: Um eine offene Hallenatmosphäre zu garantieren, behält sich die Auto Zürich das Recht vor, die Länge geschlossener Wandelemente auf maximal 2/3 der Standkante zu begrenzen (1/3 der Länge/Tiefe muss offen bleiben).
- Für Leuchtkästen, Markensymbole, Drehscheiben, Podeste und ähnliche Aufbauten gilt ein verbindlicher Rückversatz von mindestens 50 cm ab Standrand.

## 5. Podestbau, Drehscheiben und Exponathöhen

Die Integration von Podien und Drehscheiben zur Fahrzeugpräsentation ist unter Einhaltung folgender Maximalhöhen zulässig:

- Bodenpodeste & Drehscheiben: Die Konstruktionshöhe für begehbare Podeste oder Drehplattformen ist auf maximal 30 cm begrenzt.
- Präsentationshöhe (Exponate): Die Gesamthöhe von Präsentationspodien inklusive des darauf platzierten Fahrzeugs darf 2,20 m ab Hallenboden nicht überschreiten.
- Sicherheit & Sichtachsen: Sämtliche Aufbauten müssen den geltenden Sicherheitsrichtlinien entsprechen. Sie sind so zu platzieren, dass die Sichtachsen der Messe gewahrt bleiben und benachbarte Aussteller nicht beeinträchtigt werden.

## 6. Akustische Signale, Lichtsignaturen und Scheinwerfer

Die Inszenierung moderner Lichtarchitektur (Tagfahrlicht-Animationen, LED-Signaturen, „Welcome-Scenarios“) ist in gedimmter Form gestattet.

Eine Blendwirkung für Besucher oder benachbarte Aussteller muss ausgeschlossen sein.

Akustische Signale, dynamische Lichtshows oder blinkende Scheinwerfer im Dauerbetrieb sind untersagt.

Ergänzende, markenspezifische Akzentbeleuchtung (z.B. zur Hervorhebung von Details) ist erlaubt, sofern die Scheinwerfer innerhalb der Standfläche installiert sind und nicht über die Standgrenzen hinaus strahlen.

## 7. Werbemittel & Zubehör

Aktive Werbevorfürungen sowie Live-Präsentationen jeglicher Art bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch den Veranstalter. Das Ausstellen von markenspezifischem Zubehör (z. B. Reifen, Bauteile) ist gestattet, sofern die geltenden Mass- und Höhenvorgaben strikt eingehalten werden.

## 8. Sonderbestimmungen für HiFi und audiovisuelle Systeme

Aussteller von Audio- und Multimediasystemen sind berechtigt, geschlossene Vorfürkabinen bis zu einer Gesamthöhe von 2,65 m zu errichten.

Ausserhalb dieser geschlossenen Kabinen sind Audio-Präsentationen ausschliesslich über Kopfhörer zulässig.

Sämtliche Vorfürungen müssen so konzipiert sein, dass sich das Publikum vollständig innerhalb der gemieteten Standfläche aufhält; ein Hineinragen der Besucher in die Gänge ist nicht gestattet.

## 9. Sonderbewilligungen

Anträge auf Sonderwünsche oder Abweichungen von den bestehenden Richtlinien (insbesondere bezüglich der Standkonfigurationen, Beleuchtung, Podestkonstruktionen oder Präsentationsformen) müssen bis spätestens **sechs Wochen vor Messebeginn** schriftlich beim Veranstalter eingereicht werden. Nach diesem Termin eingehende Gesuche können nicht mehr berücksichtigt werden.

## 10. Aufbauabschluss Halle 6

Um einen reibungslosen Ablauf der MEDIA DAY Veranstaltungen zu gewährleisten, gelten für die Halle 6 folgende Bestimmungen:

- Fertigstellung: Der Standaufbau sowie die präsentationsbereite Aufstellung der Exponate müssen spätestens **am Tag der Voreröffnung bis 16:00 Uhr** vollständig abgeschlossen sein.
- Ruhezeiten während des MEDIA DAY: **Am Veranstaltungstag des MEDIA DAY** ist jegliche Durchführung lärmintensiver Arbeiten auf den Standflächen **ab 08:00 Uhr bis Ende der Veranstaltung** (ca. 13:30 Uhr) strikt untersagt.